

Übergangsversorgung Justizvollzug

§ 47 Nr. 3 TV-H wird wie folgt neu gefasst:

„Nr. 3 zu Abschnitt V – Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Übergangszahlung

- (1) ¹Das Arbeitsverhältnis von Beschäftigten des Justizvollzugs mit einer Tätigkeit von mindestens 36 Jahren bei demselben Arbeitgeber im Aufsichts-, Werk- oder Krankenpflagedienst endet auf schriftliches Verlangen frühestens 36 Kalendermonate vor dem Erreichen einer abschlagsfreien gesetzlichen Rente wegen Alters, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem vergleichbare Beamtinnen und Beamte des Arbeitgebers im Aufsichts-, im Werk- oder im Krankenpflagedienst in den gesetzlichen Ruhestand treten. ²Bei einer kürzeren Beschäftigung als 36 Jahre ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die 36-monatige Frist um einen Monat für jedes fehlende Beschäftigungsjahr vermindert. ³Die/Der Beschäftigte hat das Verlangen mindestens drei Monate vor Erreichen dieses Zeitpunktes zu erklären.
- (2) ¹Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 geendet hat, erhalten für jeden Kalendermonat, der nach dem Ausscheiden und vor dem Erreichen einer abschlagsfreien gesetzlichen Rente wegen Alters liegt, eine Übergangszahlung in Höhe von 65 v.H. des monatlichen Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 6 Stufe 6. ²Die Übergangszahlung erfolgt in einer Summe mit dem Ausscheiden der/des Beschäftigten. ³Auf Wunsch der/des Beschäftigten kann die Übergangszahlung auch in Teilbeträgen ausgezahlt werden.
- (3) ¹Bei Beschäftigten, für die bis zum [...] § 47 Nr. 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a) in der Fassung vom [...] gegolten hat, beträgt der Bemessungssatz abweichend von Absatz 2 Satz 1 75 v.H. ²Bei Beschäftigten, für die bis zum [...] § 47 Nr. 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe b) in der Fassung vom [...] gegolten hat, beträgt der Bemessungssatz abweichend von Absatz 2 Satz 1 71 v.H.“